Tit. FKZ Bes.Gr. Entg.Gr.	Bezeichnung	Stellenzahl 2017	2018	2019

Lehrkräfte aus den Kapiteln 0410, 0405, 0408, 0416, 0418 und 0420 können seit 1.2.2014 im Umfang von 4/4/4 Deputaten im Rahmen der regionalen Schulentwicklung bei den Regierungspräsidien verwendet werden.

Bis zu 130/430/630 Lehrkräfte aus Kap. 0405 können vorübergehend bei Kap. 0408 bzw. 0410 eingesetzt werden und umgekehrt. Der bei A13 Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bei überwiegender Verwendung in Hauptschul- oder Werkrealschulbildungsgängen ausgebrachte ku-Vermerk nach Bes Gr. A 12 findet bei der Inanspruchnahme dieses kapitelübergreifenden Lehrkräfteeinsatzes keine Anwendung.

Lehrkräfte aus Kap. 0410 können vorübergehend bei Kap. 0418 eingesetzt werden und umgekehrt.

Im Zuge der Inklusion können vorübergehend bei Kap. 0410 Lehrkräfte aus Kap. 0408 eingesetzt werden.

Für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und ohne ausreichende Kenntnisse in Deutsch können für die Sprachförderung in den Grund-, Haupt- und Werkrealschulen bei Kap. 0405 sowie in den Gemeinschaftsschulen bei Kap. 0418 Lehrkräfte von Realschulen bei Kap. 0410 im Umfang von bis zu 50/50/50 Deputaten eingesetzt werden, ohne dass zwischen den Kapiteln ein finanzieller Ausgleich erfolgt.

In den Kap. 0405 bis 0428 können Planstellen für Lehrkräfte unter Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen des jeweils maßgebenden Regelstundenmaßes besetzt werden; bei Beamten (Tit. 422 01) zwischen 25 und 100 vom Hundert, bei Arbeitnehmern (Tit. 428 01) ohne Beschränkung. Die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten der einzelnen Kapitel veranschlagten Lehrerstellen nicht überschreiten.

Soweit es für die Regulierung von Störfällen im Rahmen des Vorgriffsstundenmodells für Lehrkräfte nach Abschnitt V der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen vom 10. November 1993 (außer Kraft getreten zum 31.07.2014) erforderlich ist, dürfen aus freien besetzbaren Stellen oder Stellenbruchteilen Ausgleichszahlungen aufgrund von § 71 LBesGBW bezahlt beziehungsweise rückwirkende Erhöhungen des Teilzeitfaktors zum Zeitpunkt der Leistungsstörung ausgeglichen werden. Die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten der einzelnen Kapitel veranschlagten Stellen nicht überschreiten. Eine zusätzliche Bewilligung von Stellen oder Mitteln zur Regulierung von Störfällen ist ausgeschlossen.

Innerhalb der Kapitel 0405 bis 0428 können im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Umsetzung von Abschnitt 2 Nummer 1 der neuen Entgeltordnung Lehrer bis zu 220 Stellen der Wertigkeit E 13 in Stellen der Wertigkeit E 14 umgewandelt werden.

Lehrkräfte von öffentlichen Schulen bei den Kap. 0405 - 0428 können ohne Erstattung der anteiligen Bezüge wie folgt eingesetzt werden:
- beim Landesschulzentrum für Umwelterziehung am Staatlichen Gymnasium in Aufbauform mit Internat Adelsheim (Kap. 0416) mit vollem Deputat (bis zur Dauer von 10 Jahren) oder mit einem Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung im Umfang von bis zu 118 Wochenstunden. Vgl. Erläuterungen bei Kap. 0416 Tit.Gr. 77.
- bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen (Kap. 0448) mit vollem Deputat (in der Regel bis zur Dauer von zehn Jahren) oder mit einem Teil ihrer

Tit. FKZ Bes.Gr. Entg.Gr.	Bezeichnung	Stellenzahl 2017	2018	2019

Unterrichtsverpflichtung zur pädagogischen Betreuung der Lehrgänge bis zu insgesamt 17/17/17 Deputaten.
- für Tätigkeiten in Medienzentren im Umfang von bis zu 40/40/40 Deputaten.
- beim Landesinstitut für Schulentwicklung (Kap. 0442 Tit. 685 01), soweit der Umfang dieser Tätigkeit die Unterrichtsverpflichtung von insgesamt 131/131/131 Deputaten nicht überschreitet. Davon entfallen auf die Qualitätsentwicklung und -sicherung an Schulen (insbesondere Evaluation) 96/96/96 Deputate.
- als Fachberater/innen Schulentwicklung im Rahmen der Selbstevaluation an Schulen im Umfang von bis zu 103/103/103 Deputaten.
- beim Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik (Kap. 0448) ganz oder mit einem Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung, soweit der Umfang dieser Tätigkeit die Unterrichtsverpflichtung von insgesamt 3/3/3 Deputaten nicht übersteigt.
- bei Kap. 0445 mit einem Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung zur ersatzweisen Wahrnehmung der Bereichsleitungsfunktion, soweit die dortigen Stellen nicht besetzt sind.
- bei Kap. 0445 als Fachleiter/innen und Lehrbeauftragte an Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung und an den Pädagogischen Fachseminaren.

Lehrkräfte aus den Kapiteln 0405 bis 0428 können im Umfang von bis zu 3/3/3 Deputaten gegen einen Bezügeersatz i. H. v. 50 v. H. zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit des Nationalparks Nordschwarzwald an der Schnittstelle Lehrerbildung und Schule dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zugewiesen werden.

Lehrkräfte von öffentlichen Schulen bei den Kap. 0405 - 0428 können im Umfang von bis zu 75/75/75 Deputaten im Rahmen der Weiterbildungskonzeption der Landesregierung (sog. Lehrerprogramm) für Tätigkeiten an Einrichtungen der Weiterbildung gegen einen Bezügeersatz i. H. v. 50 v.H. beurlaubt werden (s. auch Vermerk und Erläuterungen bei Kap. 0436 Tit. 282 01).

Turn- und Sportlehrkräfte aus Kap. 0410, 0405, 0408, 0416, 0418 und 0420 sind neben ihrem Lehrauftrag an den öffentlichen Schulen bei Turn- und Sportvereinen in den Stadt- und Landkreisen oder für sonstige Belange des Sports tätig. Die bei Kap. 0460 Tit. 981 72 veranschlagten Mittel bilden die Obergrenze für den Einsatz von Lehrkräften bei Turn- und Sportvereinen bzw. für sonstige Belange des Sports.

Zur Vermeidung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit können Lehrkräfte aus Kap. 0405 bis 0428 vorübergehend in der Verwaltung eingesetzt werden.

Bis zu 17/17/17 Lehrkräfte aus Kap. 0405 bis 0420 können zum jeweiligen Schuljahresbeginn ohne Erstattung der Dienstbezüge für bis zu 4 Jahre im Rahmen des Programms zur Entsendung deutscher Lehrkräfte nach Mittel- und Osteuropa beurlaubt werden.

Bis zu 3/3/3 Lehrkräfte aus Kap. 0405 bis 0420 können zum jeweiligen Schuljahresbeginn im Rahmen der Bund-Länderkonzeption für die schulische Zusammenarbeit in China ohne Erstattung der Dienstbezüge beurlaubt werden.

1/1/1 Lehrkraft aus Kap. 0405 bis 0420 kann ohne Erstattung der Dienstbezüge über die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen zur Mitarbeit an der Deutschen Schule in Pretoria verwendet werden.

Tit. FKZ Bes.Gr. Entg.Gr.	Bezeichnung	Stellenzahl 2017	2018	2019

Lehrkräfte bei Kap. 0410 und Realschullehrkräfte von Gemeinschaftsschulen bei Kap. 0418 können im Umfang von bis zu 20/20/20 Deputaten jeweils bis zur Hälfte (höchstens 14 Wochenstunden) ihres Regelstundenmaßes zum Unterricht und zur Schulleitung an den nach § 17 Abs. 4 PSchG geförderten gemeinnützigen Abendrealschulen eingesetzt werden, ohne dass die anteiligen Personalkosten erstattet werden.

1/1/1 Lehrkraft aus Kap. 0410, 0405 oder 0418 kann ohne Erstattung der Dienstbezüge beim Schulbauernhof in Niederstetten verwendet werden (vgl. Kap. 0436 Tit.Gr. 99).

1/1/1 Lehrkraft kann aus Kap. 0410, 0405 oder Kap. 0418 bis zur Hälfte ihres Deputats ohne Erstattung der Dienstbezüge für die Mitarbeit beim Deutschen Roten Kreuz Landesverband Baden-Württemberg im Projekt Schulsanitätsdienst beurlaubt werden.

1/1/1 Lehrkraft aus Kap. 0405 bis 0420 kann für die Mitarbeit beim Deutschen Roten Kreuz - Landesverband Baden-Württemberg - im Bereich Jugendrotkreuz gegen einen Bezügeersatz i.H.v. 50 v.H. beurlaubt werden (s. auch Vermerk und Erläuterungen bei Kap. 0436 Tit. 282 02).

1/1/1 Lehrkraft kann aus Kap. 0410 oder 0418 ohne Erstattung der Dienstbezüge für die Mitarbeit bei der Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg beurlaubt werden.

1/1/1 Lehrkraft kann aus Kap. 0410 oder 0418 ohne Erstattung der Dienstbezüge zur Landesvertretung Baden-Württemberg im Informationszentrum in Brüssel abgeordnet werden.

Lehrkräfte aus den Kapiteln 0410, 0405, 0408, 0416 und 0418 können im Umfang von bis zu 6/6/6 Deputaten im Rahmen der Maßnahme "Integration durch Bildung" verwendet werden.

Lehrkräfte aus den Kapiteln 0410, 0405, 0416 und 0418 können im Umfang von bis zu 25/25/25 Deputaten ohne Erstattung der Dienstbezüge im Rahmen der Konzeption des naturwissenschaftlich-technischen Lernens von Kindern und Jugendlichen an außerschulischen Forschungszentren verwendet werden.

Veranschlagte Schulleiterhebungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 91 Abs. 1 LBesGBW erfüllt sind.

422 01 114 **Stellenplan für Beamtinnen und Beamte**

Insgesamt 98/64/76 Stellen bei den Kap. 0405 bis 0420 werden ab 01.09.2017/01.09.2018/01.09.2019 gesperrt aufgrund der seit 2007 jährlich ändernden Zahl der Anwärter/innen und Referendare/innen sowie der Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der Anwärter/innen und Referendare/innen im Bereich der wissenschaftlichen Lehrämter. Die Anzahl der gesperrten Stellen vermindert sich bei geringerer Inanspruchnahme der bei Kap. 0436 Tit. 422 03 ausgebrachten Stellen für Beamte/innen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Umfang der dementsprechend reduzierten zusätzlichen Unterrichtsverpflichtungen.

Für die bei den Kap. 0405 bis 0428 Tit. 422 01 geführten Lehrkräfte, die sich nach der AzUVO in Elternzeit befinden, werden für die Dauer der Elternzeit die erforderlichen Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppen geschaffen. Die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der im Staatshaushaltsplan veranschlagten Lehrerstellen nicht überschreiten. Aus den Leerstellen darf nur das Mutterschaftsgeld nach § 39 AzUVO bezahlt werden.

Tit. FKZ Bes.Gr. Entg.Gr.	Bezeichnung	Stellenzahl 2017	2018	2019

Zum Ausgleich unterschiedlicher Beförderungsverhältnisse bei den Fachlehrern/innen können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Planstellen der Bes.Gr. A9, A10, A11 und A11 +Amtszulage der Kap. 0410, 0405, 0408, 0416, 0418 und 0420 vorübergehend gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Insgesamt bis zu 25/25/25 Stelleninhaber/innen der Bes.Gr. A12 bis A14 aus Kap. 0410, 0405, 0408, 0416, 0418 und 0420 erhalten als Akademiereferenten/innen an der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen nach Maßgabe der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24. April 1995 in der jeweils geltenden Fassung eine Stellenzulage von monatlich 79,89 EUR.

Insgesamt bis zu 45/34/43 Stelleninhaber/innen aus Kap. 0410, 0405, 0408, 0416, 0418 und 0420 erhalten als Fachleiter/innen an den Pädagogischen Fachseminaren eine Stellenzulage von 79,89 EUR nach der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24.04.1995 in der jeweils geltenden Fassung.

Insgesamt bis zu 64/86/99 Stelleninhaber/innen aus Kap. 0410, 0405, 0408, 0416, 0418 und 0420 erhalten als Lehrbeauftragte an den Pädagogischen Fachseminaren eine Stellenzulage von 38,81 EUR nach der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24.04.1995 in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Bes.Gr. A15, A14 +Amtszulage, A14, A13 +Amtszulage, A13 und A12 +Amtszulage:
-Rektoren- bei Kap. 0405, 0408, 0410 und 0418 je Tit. 422 01-280/280/280 Stelleninhaber/innen erhalten als geschäftsführende Schulleiter/innen im Sinne des § 43 des Schulgesetzes eine Stellenzulage von 79,89 EUR nach § 47 und § 57 Abs. 1 Nr. 3 Landesbesoldungsgesetz BW in Verbindung mit Anlage 14 zu § 47 Landesbesoldungsgesetz BW. Diese Zulagen und die im Kap.0416 für denselben Zweck ausgebrachten Zulagen können gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Zu Bes.Gr. A15 bis A9:
-Rektoren und Konrektoren, Hauptlehrer, Realschullehrer und Sonderschullehrer/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Oberlehrerinnen HHT und Hauptlehrerinnen HHT, Fachoberlehrer und Fachlehrer bei Kap. 0410, 0405, 0408, 0416 und 0418 je Tit. 422 01-eine Stellenzulage für Fachberater/innen von 38,81 EUR nach der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24. April 1995 in der jeweils gültigen Fassung erhalten 988/988/988 Fachberater/innen in der Lehreraus- und -fortbildung an diesen Schulen.

Zu Bes. Gr. A13:
- Insgesamt bis zu 278/278/278 Stelleninhaber/innen der Bes. Gr. A 13 aus Kap. 0410 und der Bes. Gr. A12 bzw. der Bes. A13/A13 kw (im nicht funktionsgebundenen Beförderungsamt des gehobenen Dienstes) aus Kap. 0405 erhalten als Fachleiter/innen an Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung Grundschulen, Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen bzw. Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen auch mit Grundschulen eine Stellenzulage von 79,89 EUR nach der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24. April 1995 in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch für Realschullehrkräfte, die an Gemeinschaftsschulen (Kap. 0418) eingesetzt werden.
- Insgesamt bis zu 577/577/577 Stelleninhaber/innen der Bes. Gr. A13 aus Kap. 0410 und der Bes. Gr. A12 bzw. der Bes. A13/A13 kw (im nicht funktionsgebundenen Beförderungsamt des gehobenen Dienstes) aus Kap. 0405 erhalten als Lehrbeauftrage an Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung Grundschulen, Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen bzw. Werkreal-, Haupt- sowie

Tit. FKZ Bes.Gr. Entg.Gr.	Bezeichnung	Stellenzahl 2017	2018	2019
	Realschulen auch mit Grundschulen eine Stellenzulage von 38,81 EUR nach der Lehrkräftezulagenverordnung vom 24. April 1995 in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch für Realschullehrkräfte, die an Gemeinschaftsschulen (Kap. 0418) eingesetzt werden.			
	a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte			
A 15	Realschulrektor einer Realschule mit mehr als 360 Schülern (enthalten sind 3/3/3 Stellen für den Leiter einer Abteilung Realschule mit mehr als 360 Schülern an einem Schulartenverbund sowie 1/1/1 Stelle für Abteilungsleiter an Gymnasien mit Realschulen)	304,0	283,0	283,0
A 15	Rektor einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern (enthalten sind 3/3/3 Stellen für den Leiter einer Abteilung Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern an einem Schulartenverbund und 3/3/3 Stellen für den Leiter einer Abteilung Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern an Schulen besonderer Art)	6,0	6,0	6,0
A 14	Realschulrektor einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern	27,0	22,0	22,0
	+ Amtszulage			
A 14	Realschulkonrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern (enthalten sind 3/3/3 Stellen für den ständigen Vertreter des Leiters einer Abteilung Realschule mit mehr als 360 Schülern an einem Schulartenverbund und 1/1/1 Stelle für den ständigen Vertreter des Leiters einer Abteilung Gymnasien mit Relaschulen)	303,0	277,0	277,0
	+ Amtszulage			
A 14	Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern (enthalten sind 3/3/3 Stellen für den ständigen Vertreter des Leiters einer Abteilung Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern an einem Schulartenverbund und 3/3/3 Stellen für den ständigen Vertreter des Leiters einer Abteilung Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern an Schulen besonderer Art)	6,0	6,0	6,0
	+ Amtszulage			
A 14	Realschulrektor einer Realschule mit bis zu 180 Schülern	2,0	2,0	2,0
A 14	Realschulkonrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern	26,0	25,0	25,0
A 14	Zweiter Realschulkonrektor einer Realschule mit mehr als 850 Schülern	10,0	11,0	11,0
A 13	Realschullehrer/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule 1)	9.665,0	9.830,0	9.908,0
	8/8/8 Stelleninhaber/innen behalten für ihre Person die Bezüge der Bes.Gr. A15 und die Amtsbezeichnung Realschulrektor. 3/3/3 Stelleninhaber/innen behalten für ihre Person die Bezüge der Bes.Gr. A14 + Amtszulage und die Amtsbezeichnung Realschulkonrektor. 1/1/1 Stelleninhaber/innen behalten für ihre Person die Amtsbezeichnung Hauswirtschaftsschulrätin. 0/0/103 besetzbar ab 01.09.2019			
	kw spätestens ab 01.08.2017	* 55,0	* 0,0	* 0,0
A 13	Sonderschullehrer/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik	1,0	1,0	1,0

Tit. FKZ Bes.Gr. Entg.Gr.	Bezeichnung	Stellenzahl 2017	2018	2019
A 12	Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Oberlehrerin für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt Grundschule	93,0	73,0	73,0
	Auf diesen Stellen werden auch Hauptlehrerinnen für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen der Bes.Gr. A11 geführt.			
	1/1/1 Stelleninhaber/innen behalten für ihre Person die Bezüge der Bes.Gr. A13 und die Amtsbezeichnung Fachschulrätin.			
A 11	Fachoberlehrer als Fachbetreuer + Amtszulage	119,0	119,0	119,0
A 11	Fachoberlehrer	247,0	247,0	247,0
A 10	Fachoberlehrer	201,0	201,0	201,0
A 9	Fachlehrer 1)	208,0	200,0	200,0
	Summe a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte	11.218,0	11.303,0	11.381,0
	Summe kw	* 55,0	* 0,0	* 0,0

1) Zur Inanspruchnahme weiterer Stellen vgl. Kap. 0436, Tit. 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte, 2. Spitzenausgleich in der Unterrichtsversorgung in Verbindung mit der dortigen Fußnote 2) sowie 4. Maßnahmen für Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge, jeweils Bes.Gr. A 13 (Studienrat)

Veränderungsnachweis		2018 Zugang	2018 Abgang	2019 Zugang	2019 Abgang
A 15	(RS-Rektor 361) von Bes.Gr. A 14 + Amtszulage (Realschulrektor)	2,0	-	-	-
A 15	(RS-Rektor 361) von A 13 (Realschullehrer)	1,0	-	-	-
A 15	(RS-Rektor 361) nach A 14 + Amtszulage (Realschulrekor)	-	1,0	-	-
A 15	(RS-Rektor 361) nach A 13 (Realschullehrer)	-	23,0	-	-
A 14	(RS-Rektor 181-360) von A 13 (Realschullehrer)	2,0	-	-	-
A 14	(RS-Rektor 181-360) von A 15 (Realschulrektor)	1,0	-	-	-
A 14	(RS-Rektor 181-360) nach Bes.Gr. A 15 (Realschulrektor)	-	2,0	-	-
A 14	(RS-Rektor 181-360) nach A 13 (Realschullehrer)	-	6,0	-	-
A 14	(RS-Konrektor 361) von A 14 (Realschulkonrektor)	2,0	-	-	-
A 14	(RS-Konrektor 361) von A 13 (Realschullehrer)	1,0	-	-	-
A 14	(RS-Konrektor 361) nach A 14 (Realschulkonrektor)	-	5,0	-	-
A 14	(RS-Konrektor 361) nach A 13 (Realschullehrer)	-	24,0	-	-
A 14	(RS-Konrektor 181-360) von A 13 (Realschullehrer)	2,0	-	-	-

Tit. FKZ Bes.Gr. Entg.Gr.	Bezeichnung	Stellenzahl 2017	2018	2019	
A 14	(RS-Konrektor 181-360) von A 14 + Amtszulage (Realschulkonrektor)	5,0	-	-	-
A 14	(RS-Konrektor 181-360) nach A 14 + Amtszulage (Realschulkonrektor)	-	2,0	-	-
A 14	(RS-Konrektor 181-360) nach A 13 (Realschullehrer)	-	6,0	-	-
A 14	(2.RS-Konrektor 851) von A 13 (Realschullehrer)	2,0	-	-	-
A 14	(2.RS-Konrektor 851) nach A 13 (Realschullehrer)	-	1,0	-	-
A 13	(Realschullehrer/Lehrer WRS HS RS) von A 15 (Realschulrektor)	23,0	-	-	-
A 13	(Realschullehrer/Lehrer WRS HS RS) von A 14 + Amtszulage (Realschulrektor)	6,0	-	-	-
A 13	(Realschullehrer/Lehrer WRS HS RS) von A 14 + Amtszulage (Realschulkonrektor)	24,0	-	-	-
A 13	(Realschullehrer/Lehrer WRS HS RS) von A 14 (Realschullkonrektor)	6,0	-	-	-
A 13	(Realschullehrer/Lehrer WRS HS RS) von A 14 (Zweiter Realschulkonrektor)	1,0	-	-	-
A 13	(Realschullehrer/Lehrer WRS HS RS) von Bes.Gr. A 12 (Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12)	269,0	-	-	-
A 13	(Realschullehrer/Lehrer WRS HS RS) nach A 15 (Realschulrektor)	-	1,0	-	-
A 13	(Realschullehrer/Lehrer WRS HS RS) nach A 14 + Amtszulage (Realschulrektor)	-	2,0	-	-
A 13	(Realschullehrer/Lehrer WRS HS RS) nach A 14 + Amtszulage (Realschulkonrektor)	-	1,0	-	-
A 13	(Realschullehrer/Lehrer WRS HS RS) nach A 14 (Realschulkonrektor)	-	2,0	-	-
A 13	(Realschullehrer/Lehrer WRS HS RS) nach A 14 (Zweiter Realschulkonrektor)	-	2,0	-	-
A 13	(Realschullehrer/Lehrer WRS HS RS) übertragen nach Kap. 0401 Tit. 422 01 zum 01.01.2018	-	9,0	-	-
A 13	(Realschullehrer/Lehrer WRS HS RS) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks zum 01.08.2017	-	55,0	-	-
A 13	(Realschullehrer/Lehrer WRS HS RS) Wegfall in Vollzug der in Kap. 0436 Abschnitt 2 ausgebrachten 633 kw- Vermerke spätestens ab 01.08.2017	-	92,0	-	-
kw	(spätestens ab 01.08.2017) Wegfall entsprechend dem Ressourcengewinn aus der Reduzierung der Altersermäßigung zum Schuljahr 2014/15 zur Erbringung der Konsolidierungsvorgaben 2017	* -	* 55,0	* -	* -
A 12	(Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12) übertragen von Kap. 0405 Tit. 422 01 für Qualifizierung Hauptschullehrer	249,0	-	-	-
A 12	(Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12) nach Bes.Gr. A 13 (Lehrer mit Lehramt WRS/HS/RS)	-	269,0	-	-
A 9	(Fachlehrer) Wegfall in Vollzug der in Kap. 0436 Abschnitt 2 ausgebrachten 633 kw- Vermerke spätestens ab 01.08.2017	-	8,0	-	-
A 13	(Realschullehrer/Lehrer WRS HS RS) neu für Erhöhung der Poolstunden	-	-	103,0	-
A 13	(Realschullehrer/Lehrer WRS HS RS) von Bes.Gr. A 12 (Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12)	-	-	68,0	-
A 13	(Realschullehrer/Lehrer WRS HS RS) Wegfall aufgrund der Übertragung der Stellen nach Kap. 0418 Tit. 422 01	-	-	-	93,0
A 12	(Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12) übertragen von Kap. 0405 Tit. 422 01 für Qualifizierung Hauptschullehrer	-	-	68,0	-

Tit. FKZ Bes.Gr. Entg.Gr.	Bezeichnung	Stellenzahl 2017	2018	2019
A 12	(Lehrer mit Lehramt GHS; OberL HHT A12) nach Bes.Gr. A 13 (Lehrer mit Lehramt WRS/HS/RS)	-	-	-	68,0
	zus. a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte	**596,0**	**511,0**	**239,0**	**161,0**
	zus. kw	* -	* 55,0	* -	* -
	bleiben	**85,0**	**-**	**78,0**	**-**
	bleiben kw	*** 0,0**	*** 55,0**	*** 0,0**	*** 0,0**
	Summe Stellenplan für Beamtinnen und Beamte (ohne Leerstellen)	11.218,0	11.303,0	11.381,0
	Summe kw	* 55,0	* 0,0	* 0,0
428 01 114	**Stellenübersicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)**			
TV-L	c) Tarifliche Beschäftigte			
13	(wissenschaftl. Lehrer)	197,0	197,0	168,0
	Auf diesen Stellen dürfen auch Lehrkräfte der Entgeltgruppe 12 geführt werden.			
11	(wissenschaftl. Lehrer)	20,0	20,0	20,0
11	(Fachlehrer an Realschulen)	7,0	7,0	7,0
10	(Fachlehrer an Realschulen)	19,0	19,0	19,0
9	(Fachlehrer an Realschulen)	54,0	54,0	54,0
	Summe c) Tarifliche Beschäftigte	297,0	297,0	268,0

Veränderungsnachweis		2018 Zugang	2018 Abgang	2019 Zugang	2019 Abgang
13	((wissenschaftl. Lehrer)) Wegfall aufgrund der Übertragung der Stellen nach Kap. 0418 Tit. 428 01	-	-	-	4,0
13	((wissenschaftl. Lehrer)) Wegfall aufgrund der Übertragung und gleichzeitigen Umwandlung der Stellen nach Kap. 0418 Tit. 428 01, wissenschaftlicher Lehrer E 12	-	-	-	3,0
13	((wissenschaftl. Lehrer)) Wegfall aufgrund der Übertragung der Stellen nach Kap. 0418 Tit. 428 01	-	-	-	22,0
	zus. c) Tarifliche Beschäftigte	**-**	**-**	**-**	**29,0**
	bleiben	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**29,0**
	Summe Stellenübersicht für Arbeitnehmer/innen	297,0	297,0	268,0	
	Summe Realschulen (ohne Leerstellen)	11.515,0	11.600,0	11.649,0	
	Summe kw	* 55,0	* 0,0	* 0,0	